

Landesjugendhilfeausschuss  
des Freistaates Thüringen  
- 4. Legislaturperiode-

## **Beschluss-Reg.-Nr. 109/08** **der 13. Sitzung des LJHA am 03.03.2008 in Erfurt**

### **Stellungnahme zur Änderung von Förderrichtlinien Kinder- und Jugendhilfe**

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt den Änderungen der Förderrichtlinien in der Kinder- und Jugendhilfe zu (s. Anlage).

Abstimmung:        11 Ja-Stimmen  
                              0 Nein-Stimmen  
                              5 Enthaltungen

**einstimmig angenommen**

## Änderung von Förderrichtlinien im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Entwurf)

1. Die „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)“ vom 28. Februar 2003 (ThürStAnz. Nr. 16/2003 S. 739) mit Änderungen vom 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64) wird wie folgt geändert:
  - a. In Ziffer 2.6.1 wird die Angabe „beim Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl“ ersetzt durch die Angabe „bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt“.
  - b. In Ziffer 2.6.2 werden die Worte „Das Landesamt für Soziales und Familie“ ersetzt durch die Worte „Die GFAW“.
  
2. Die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 21. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 65) mit Änderungen vom 13. Dezember 2007 (ThürStAnz. Nr. .../2008 S. ...) wird wie folgt geändert:
  - a. Ziffer 1.1 wird wie folgt geändert:
    - aa. An Satz 1 werden folgende Worte angefügt: „sowie im Bereich der ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen“.
    - bb. In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§§ 11 - 14, 81“ jeweils ersetzt durch die Angabe „§§ 1 Abs. 3, 11 - 14, 52 Abs. 2, 81“.
  - b. Ziffer 5.3.1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Pauschale wird von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes sowie der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik zu den Zahlen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 10 und 27 Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten errechnet.“
  - c. In Ziffer 7.1 wird die Angabe „beim Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl“ ersetzt durch die Angabe „bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt“.
  - d. In den Ziffern 7.2 und 7.3 wird die Angabe „das Landesamt für Soziales und Familie“ ersetzt durch die Angabe „die GFAW“.
  - e. In Ziffer 7.6 werden die Worte „der Bewilligungsbehörde“ durch die Worte „dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ ersetzt.
  
3. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)“ vom 17. Dezember 2003 (ThürStAnz. Nr. 4/2004 S. 232) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz. Nr. 21/2005 S. 951) und 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64) wird wie folgt geändert:
  - a. In Ziffer 6.1.1 wird die Angabe „beim Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl“ ersetzt durch die Angabe „bei der Gesellschaft für

- Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW),  
Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt“.
- b. Ziffer 6.1.5 wird wie folgt neu gefasst: „Nach der grundsätzlichen Förderentscheidung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erfolgen Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch die GFAW.“
  - c. Ziffer 6.2.1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Förderantrag (Formblatt) für Maßnahmen nach Buchstaben A), B), C) und E) ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahmen, spätestens jedoch zum 1. Mai des Haushaltsjahres, bei der GFAW einzureichen. Nach der grundsätzlichen Förderentscheidung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erfolgen Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch die GFAW.“
4. Die „Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 21. März 2005 (ThürStAnz. Nr. 16/2005 S. 767) mit Änderungen vom 29. November 2006 (ThürStAnz. Nr. 52/2006 S. 2200) wird wie folgt geändert:
- a. In Ziffer I.7.2.1 wird die Angabe „dem Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl, dem“ ersetzt durch die Angabe „der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt“, bei der“.
  - b. In Ziffer I.7.2.2 wird die Angabe „dem Landesamt für Soziales und Familie“ ersetzt durch die Angabe „bei der GFAW“.
  - c. In Ziffer II.6.2 wird die Angabe „das Landesamt für Soziales und Familie“ ersetzt durch die Angabe „die GFAW“.
  - d. In Ziffer III.6.1 werden die Worte „beim LASF“ ersetzt durch die Worte „bei der GFAW“.
  - e. In Ziffer III.6.2 der Richtlinien wird die Angabe „das Landesamt für Soziales und Familie“ ersetzt durch die Angabe „die GFAW“.
5. Die „Richtlinien für die Förderung von Kinderschutzdiensten, Neufassung in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung“ vom 30. April 2004 (ThürStAnz. Nr. 24/2004 S. 1497) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz. Nr. 21/2005 S. 951), 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64) und 22. Januar 2007 (ThürStAnz. Nr. 7/2007 S. 279) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.
6. Diese Änderungen treten am 2008 in Kraft.

Erfurt, den

Dr. Klaus Zeh  
Minister für Soziales, Familie und Gesundheit  
Az. 34-00030